



Vorlage Nr.: V-SW0400/21
Datum: 10.06.2021

Vorlage für den Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig

Beratungsfolge

Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	21.06.2021	öffentlich	zur Information
--------------------------------	------------	------------	-----------------

Gegenstand:

Information zum aktuellen Planungsstand HOCHLANDFEST 2021

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig nimmt den Planungsstand zum HOCHLANDFEST 2021 unter Berücksichtigung der weiterhin anhaltenden epidemischen Lage zur Kenntnis.

bereits gefasste Beschlüsse:

V-SW0227/19

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP –Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Im Jahr 1997 fand das erste HOCHLANDFEST der Gemeinde Schönfeld-Weißig statt; seit 1999 der Ortschaft Schönfeld-Weißig. Seit 2007 plant, organisiert und betreut die Sachbearbeiterin Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig das immer unter einem neuen Motto stehende kommunale Fest. Regelmäßig lockt die Veranstaltung am 2. Septemberwochenende bis zu 15.000 Besucher aus nah und fern auf das jeweilige Festgelände. In Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit dem/der amtierenden Ortsvorsteher/-in entstanden einzigartige Veranstaltungen, die nicht zuletzt einen wesentlichen Beitrag zur Brauchtums- und Heimatpflege in der Ortschaft Schönfeld-Weißig geleistet haben und für unvergessene Momente sorgten.

Erstmals in der 24-jährigen Geschichte des Festes beschloss der Ortschaftsrat im Mai 2020, dass unter den geltenden Bedingungen und mit Blick auf die Situation um COVID 19 das HOCHLANDFEST nicht stattfinden soll. Gleichzeitig bestand Hoffnung, dass bereits im Jahr 2021 an die unvergessenen Veranstaltungen angeknüpft werden kann. Dabei ging es immer um eine ausgewogene Mischung aus Kultur, Unterhaltung, Markttreiben und Beköstigung.

Mit heutigem Stand muss der Realität ins Auge geblickt werden. Auf Grund des anhaltenden Lockdowns konnte dem Ortschaftsrat nicht wie im Beschluss aus 2019 zugesichert, bis zum 30.04. die Konzeption vorgestellt werden. Vielmehr musste abgewartet werden, welche Entscheidungen mit Blick auf die Veranstaltungsbranche seitens der Bundes-, Landesregierung und zuletzt des Oberbürgermeisters getroffen werden.

Derzeit werden öffentliche Festivitäten nach § 15 SächsCoronaSchutzVO von der Festsetzungsbehörde abgelehnt; Aussichten auf neue, lockernde, Regelungen sind erst zu erwarten, wenn der Inzidenzwert „14 Tage in Folge unter 35“ bleibt (frühestens Ende Juni).

Eine veranstaltungsrechtliche Durchführungsprüfung erfolgte ausgehend von den Kriterien vor dem Veranstaltungsverbot Ende des Jahres 2020. Diese Prüfung beinhaltete, dass ein begrenztes Veranstaltungsgelände zur Verfügung steht; ein Veranstaltungszugang mit Besucherzählung, inkl. Zeitfenstervergabe, Kontaktnachverfolgung und unter Beachtung der Eskalationsstufen erfolgt; Abstandseinhalten durch Anzahl und Anordnung der Standplätze und einer Besucherlenkung gewährleistet wird; ausschließlich Markthütten des Veranstalters zum Einsatz kommen; musikalische Unterhaltung ausschließlich über Streckenbeschallung, evtl. mit Videoleinwänden stattfinden kann. Diese Rahmenbedingungen sind unabhängig von weiteren Hygienevorgaben, wie bspw. die ständige Anwesenheit von Reinigungs- und Servicepersonal zur Umsetzung und Durchsetzung der Hygieneregeln mit Stand Juni einzuhalten.

Vor dem Hintergrund fristgerechter Antragstellungen bei den verschiedensten Fachämtern (u. a. verkehrs-, ordnungs-, umwelt-, gewerberechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen zur Flächen- und Sondernutzung, Verlegung von Versorgungsmedien), der bisher geringen Händlerresonanz, der unklaren Preisentwicklung in den Bereichen Bühnen- und Veranstaltungstechnik, Wasser- und Elektroinstallation, einem offensichtlichen Missverhältnis der Veranstaltungskosten und zuletzt dem fehlenden gerecht werden, der Ansprüche an ein HOCHLANDFEST können im Ergebnis nicht dafür geeignet sein, ein HOCHLANDFEST zu veranstalten.

Anlagenverzeichnis:



Manuela Schreiter
Stellvertr. Ortsvorsteherin